



# **Ortsgemeinde Heltersberg**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.03.2012**

Der Ortsgemeinderat Heltersberg hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner .....	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	3
§ 4 Inkrafttreten .....	3

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- 1 Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- 2 Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.04.2005 außer Kraft.

Heltersberg, den 22.03.2012

gez.

(Ralf Mohrhardt)

Ortsbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 22.03.2012

gez.

(Lothar Weber)

Bürgermeister

**Anlage 1 Anlage zur 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom  
11.11.2019**

Gebühr für:	
<b>I. Reihengrabstätten</b>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>200,00 €</b>
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	<b>510,00 €</b>
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	<b>270,00 €</b>
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Laufzeit	<b>570,00 €</b>
<b>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>290,00 €</b>
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	<b>575,00 €</b>
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr mit Tieferlegung	<b>640,00 €</b>
dd) eine Doppelgrabstätte	<b>900,00 €</b>
ee) eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung	<b>1.160,00 €</b>
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	<b>323,00 €</b>
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>14,50 €</b>
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	<b>28,75 €</b>
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Tieferlegung	<b>32,00 €</b>
dd) eine Doppelgrabstätte	<b>45,00 €</b>
ee) eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung	<b>58,00 €</b>
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	<b>16,15 €</b>

<p>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.</p> <p>c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr</p> <p>aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr <b>14,50 €</b></p> <p>bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr <b>28,75 €</b></p> <p>cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Tieferlegung <b>32,00 €</b></p> <p>dd) eine Doppelgrabstätte <b>45,00 €</b></p> <p>ee) eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung <b>58,00 €</b></p> <p>ff) je weitere Grabstätte zusätzlich <b>16,15 €</b></p> <p>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.</p>	
<p>2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Erdwiesengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)</p> <p>aa) Einzelgrabstätte <b>1.540,00 €</b></p> <p>bb) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung <b>2.000,00 €</b></p> <p>b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr</p> <p>aa) Einzelgrabstätte <b>77,00 €</b></p> <p>bb) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung <b>100,00 €</b></p> <p>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres</p> <p>c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach dem Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr</p> <p>aa) Einzelgrabstätte <b>77,00 €</b></p> <p>bb) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung <b>100,00 €</b></p> <p>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres</p>	
<p>3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)</p> <p>aa) Urnengrabstätte (Fläche: 0,64 qm)</p>	

Belegung mit 4 Urnen möglich	<b>327,00 €</b>
bb) Urnengrabstätte (Fläche 0,80 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	<b>345,00 €</b>
cc) Urnengemeinschaftsgrab einschl. Pflege (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	<b>775,00 €</b>
dd) Urnengrab in gärtnerisch gepflegter Anlage (Fläche: 0,8 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	<b>670,00 €</b>
ee) Urnenwiesengrab (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen	<b>775,00 €</b>
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
aa) Urnengrabstätte (Fläche: 0,64 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	<b>16,35 €</b>
bb) Urnengrabstätte (Fläche 0,80 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	<b>17,25 €</b>
cc) Urnengemeinschaftsgrab einschl. Pflege (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	<b>38,75 €</b>
dd) Urnengrab in gärtnerisch gepflegter Anlage (Fläche: 0,8 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	<b>33,50 €</b>
ee) Urnenwiesengrab (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen	<b>38,75 €</b>
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) Urnengrabstätte (Fläche: 0,64 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	<b>16,35 €</b>
bb) Urnengrabstätte (Fläche 0,80 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	<b>17,25 €</b>
cc) Urnengemeinschaftsgrab einschl. Pflege (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	<b>38,75 €</b>
dd) Urnengrab in gärtnerisch gepflegter Anlage (Fläche: 0,8 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	<b>33,50 €</b>
ee) Urnenwiesengrab (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen	<b>38,75 €</b>
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
<b>IV. Ausheben und Schließen der Gräber</b>	

<p>Für Grabstätten nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 bis 3 der Friedhofssatzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr <span style="float: right;">280,00 €</span></li> <li>b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab <ul style="list-style-type: none"> <li>normale Grabtiefe <span style="float: right;">620,00 €</span></li> <li>Grabtiefe über 1,70 m (Tiefgrab) <span style="float: right;">710,00 €</span></li> </ul> </li> <li>c) Urnenbeisetzung je Bestattung <span style="float: right;">90,00 €</span></li> <li>d) Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird <span style="float: right;">50,00 €</span></li> </ul>	
<p><b>V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b></p> <p>Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.</p>	
<p><b>VI. Benutzung der Leichenhalle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Für die Aufbewahrung <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur Leichenhalle <span style="float: right;">175,00 €</span></li> <li>b) nur Leichenzelle neu: pro Tag <span style="float: right;">25,00 €</span></li> <li>c) Leichenhalle und -zelle <span style="float: right;">50,00 €</span></li> <li>d) Aufbewahrung Urne <span style="float: right;">50,00 €</span></li> </ul> </li> <li>2. für die Benutzung des Sezierraums einschl. Reinigung <span style="float: right;">250,00 €</span></li> </ul>	
<p><b>VI. Einebnung von Grabstätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einzelgrabstätte <span style="float: right;">390,00 €</span></li> <li>b) Doppelgrabstätte <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) nur Grabstein <span style="float: right;">200,00 €</span></li> <li>bb) Grabstein und Einfassung <span style="float: right;">400,00 €</span></li> <li>cc) Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte <span style="float: right;">600,00 €</span></li> </ul> </li> <li>c) Urnengrabstätte <span style="float: right;">150,00 €</span></li> </ul>	
<p><b>VII. Einebnungsgebühr als Kostenersatzanspruch (§ 15 der Friedhofssatzung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einzelgrabstätte <span style="float: right;">580,00 €</span></li> <li>b) Doppelgrabstätte <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) nur Grabstein <span style="float: right;">300,00 €</span></li> <li>bb) Grabstein und Einfassung <span style="float: right;">600,00 €</span></li> <li>cc) Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte <span style="float: right;">900,00 €</span></li> </ul> </li> <li>c) Urnengrabstätte <span style="float: right;">225,00 €</span></li> </ul>	
<p><b>VIII. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist</b></p>	

a) Kindergrabstätte pro Jahr	<b>15,50 €</b>
b) Einzelgrabstätte pro Jahr	<b>47,71 €</b>
c) Doppelgrabstätte pro Jahr	<b>95,42 €</b>
d) Urnengrabstätte (Fläche: 0,64 qm) pro Jahr	<b>15,30 €</b>
e) Urnengrabstätte (Fläche: 0,8 qm) pro Jahr	<b>19,00 €</b>
<b>IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren</b>	
1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten	
a) bei Einzelgrabstätten	
b) bei Doppelgrabstätten	
2. a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	<b>20,00 €</b>
b) Erneuerung der Berechtigungs- karte für Gewerbetreibende	<b>10,00 €</b>
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Urnenreihen-, Wahl- bzw. Urnen- wahlgrabstätten	<b>20,00 €</b>
4. Umschreibung der Verleihungsurkunde	<b>10,00 €</b>

**Änderungsübersicht**

<b>Datum</b>	<b>Version</b>	<b>Inhalt der Änderung</b>
22.03.2022		<ul style="list-style-type: none"><li>• Erlass der neuen Satzung</li></ul>
24.01.2015		<ul style="list-style-type: none"><li>• 1. Änderungssatzung</li></ul>
11.11.2019		<ul style="list-style-type: none"><li>• 2. Änderungssatzung</li></ul>